Gemeinde Offenbach/Queich

Bebauungsplan „Böhlweg“

Fachbeitrag Naturschutz

Endfassung

BBP

STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Reinhard Bachtler
Dipl. Ing. Heiner Jakobs SRL
Stadtplaner Roland Kettering

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 . 361 58 - 0
Telefax: 0631 . 361 58 -24
E-Mail : buero@bbp-kl.de
Web : www.bbp-kl.de

INHALTSVERZEICHNIS

1 Beschreibung der Planung ... 3

2 Rechtliche Grundlagen ... 3

3 Planerische Vorgaben und Schutzgebiete ... 4

3.1 Regionaler Raumordnungsplan ... 4

3.2 Flächennutzungsplan ... 5

3.3 Schutzgebiete ... 5

3.4 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz ... 6

3.5 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) ... 6

4 Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft ... 6

4.1 Naturräumliche Gliederung ... 6

4.2 Geologie/Boden/Topographie ... 7

4.3 Wasser ... 7

4.4 Klima/Luft ... 7

4.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung ... 7

4.6 Kultur- und Sachgüter ... 8

4.7 Arten und Biotope ... 8

4.7.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV) ... 8

4.7.2 Biotoptypen/Realnutzung ... 9

4.7.3 Fauna ... 11

5 Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft ... 12

6 Zielvorstellungen für Natur und Landschaft ... 13

6.1 Boden ... 13

6.2 Wasserhaushalt ... 13

6.3 Klima / Lufthygiene ... 14

6.4 Arten- und Biotopschutz ... 14

6.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung ... 14

7 Darstellung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild ... 15

7.1 Flächenbilanzierung (Stand: 15.09.2016) ... 15

7.2 Auswirkungen auf den Bodenhaushalt ... 15

7.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ... 15

7.4 Auswirkungen auf die Luft / das Kleinklima 15
7.5 Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz 15
7.6 Ortsbild, Naherholung 16

8 Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen und Maßnahmen 16
8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen 16
8.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen 17
8.3 Grünordnerische Festsetzungen zur Gestaltung 17
8.4 Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und externer Ausgleichsbedarf 18
8.5 Zugeordnete Ökokontoflächen 19
8.6 Zuordnung der grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen 19

9 Zusammenfassende Beurteilung des Planvorhabens in Bezug auf die landespflegerischen Belange 19

10 Aufstellungsvermerk 20

11 Anhang 21
11.1 Pflanzlisten und Qualitätsanforderungen für Gehölze 21
11.2 Pflanzliste A: Gehölze zur Bepflanzung der Baugrundstücke 21
11.3 Pflanzliste B: Bäume für die Gestaltung der Stellplätze 22

12 Anlage 22

1 Beschreibung der Planung

Die Gemeinde Offenbach/Queich plant die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 7.200 m².

Der Geltungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemeinde Offenbach / Queich. Das Plangebiet schließt im Norden an den Böhlweg und im Süden an die stillgelegt Bahntrasse „Landau - Herxheim“ an. Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich eine Lagerhalle, im weiteren Verlauf des Plangebiet Richtung Osten ist die Fläche bereits teilweise asphaltiert und im Osten des Plangebietes befindet sich eine Ackerbrache.

Nördlich, östlich und südlich des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Flächen, die nördlich gelegenen Flächen sind teilweise mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden bebaut. Nordwestlich des Geltungsbereichs sowie südwestlich der Bahngleise grenzen gemäß der 5. Änderung des Flächennutzungsplans jeweils gemischte Bauflächen an.

Lage des Geltungsbereichs im Luftbild, Quelle: LANIS, 2015

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der hier vorliegenden Planung sind Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz *„[…] sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

Gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist *„der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“*

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“

Im Verfahren zur Eingriffsregelung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz sind *„vom Verursacher ausreichende Angaben nach Art und Umfang zur Beurteilung des Eingriffs zu machen (Fachplan oder landschaftspflegerischer Begleitplan).“*

Das Verhältnis zum Baurecht klärt der § 18 Bundesnaturschutzgesetz: *„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“*

Die Darstellung der Auswirkungen erfolgt gemäß § 2a Baugesetzbuch im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung.

Der hier vorliegende Fachbeitrag Naturschutz bezieht sich auf die Anforderung des § 14 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz, wonach *„anhand einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen in Text und Karte darzulegen ist, dass Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vorrangig ausgeglichen oder in anderer Weise kompensiert werden.“*

Die mögliche Betroffenheit von Belangen des Artenschutzes (insbesondere der §§ 39 und 44 BNatSchG in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien der EU) wird im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz mit betrachtet.

3 Planerische Vorgaben und Schutzgebiete

3.1 Regionaler Raumordnungsplan

Der „Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar“ des Planungsverbandes Region Rhein-Neckar konkretisiert die Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz.

Im dem seit 15.12.2014 verbindlichen „Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar“ ist die Gemeinde Offenbach als Grundzentrum mit der Zusatzfunktion „Siedlungsbereich Gewerbe“ eingestuft. Das Plangebiet selbst wird als „sonstiges landwirtschaftliches Gebiet und sonstige Fläche“ dargestellt.

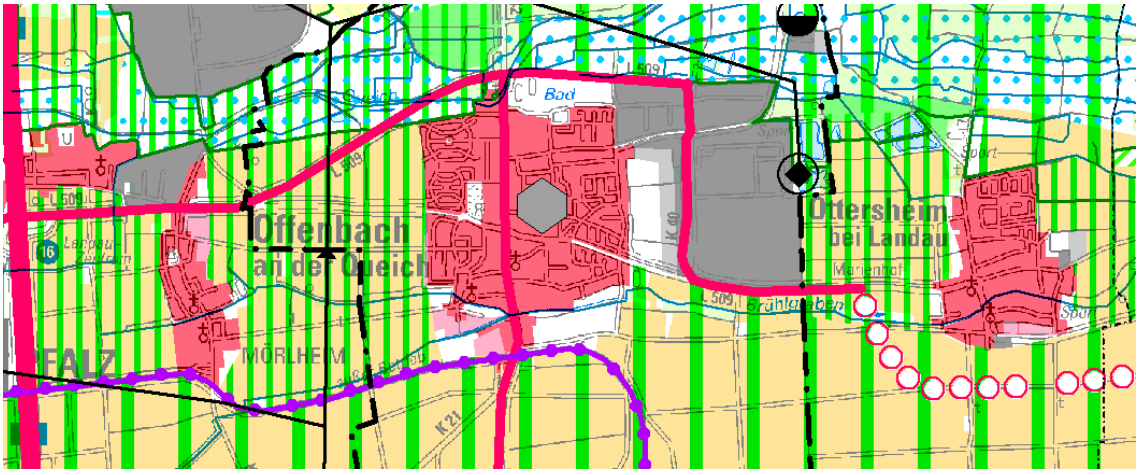

Auszug aus der Raumnutzungskarte, Plan West des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
Quelle: Raumnutzungskarte, Plan West des Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar, 12/2014

Regionalplanerische Vorrangausweisungen sind im Bereich des Geltungsbereichs nicht gegeben. Südlich des Plangebiets ist die stillgelegte Bahntrasse „Landau - Herxheim“ als Freihaltetrasse für den Schienenverkehr dargestellt.

3.2 Flächennutzungsplan

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Offenbach/Queich (5. Änderung) ist die entsprechende Fläche als „Weißfläche“ dargestellt. Diese Darstellung beruht auf der Tatsache, dass die südlich des Böhlwegs gelegenen Grundstücke von Bahnzwecken freigestellt wurden, die Ortsgemeinde Offenbach jedoch zum Zeitpunkt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes noch im Unklaren war, in welche Richtung eine zukünftige Entwicklung stattfinden soll.

Aus diesem Grund hat sich der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 13.11.2013 dafür ausgesprochen, diese Fläche einschließlich des Böhlwegs im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 2 BauGB aus der Flächennutzungsplanung auszunehmen und eine Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

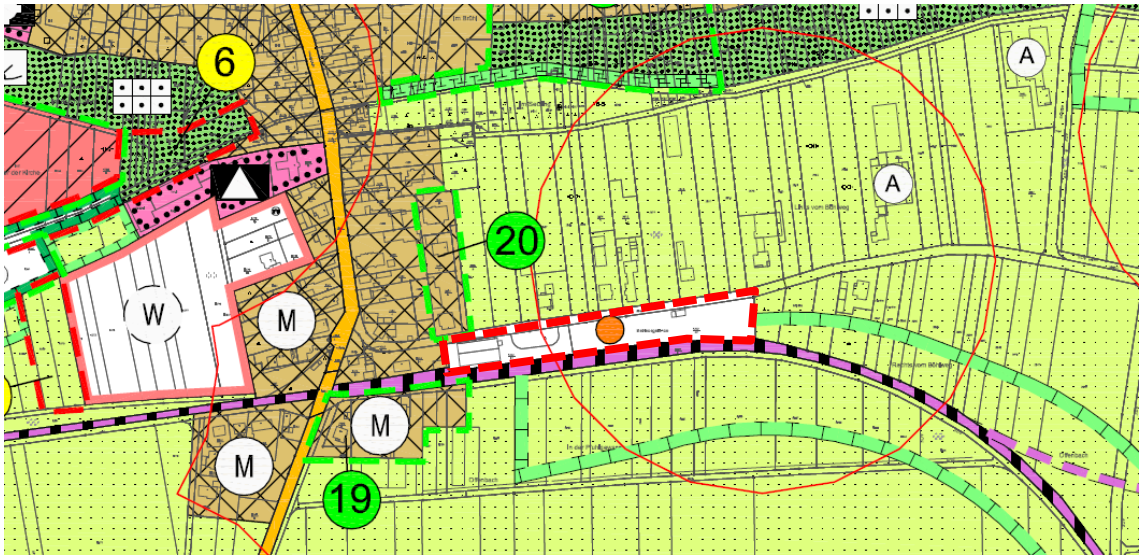

Verbandsgemeinde Offenbach/ Queich, Flächennutzungsplan 5. Änderung

Die Gemeinde Offenbach/Queich hat sich nun dazu entschlossen, das Plangebiet als Gewerbestandort zu entwickeln, daher soll die „Weißfläche“ künftig im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. Der Flächennutzungsplan wird parallel zum hierzu vorliegenden Bebauungsplan gem. § 8 Abs.3 BauGB fortgeschrieben (7. Änderung).

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit nach Abschluss des Änderungsverfahrens entsprechend der Vorschrift des BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans heraus entwickelt sein.

3.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete nach EU-Richtlinien, Bundesnaturschutzgesetz oder Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Untersuchungsraum vorhanden.[1]

[1] LANIS, abgerufen am 24.09.2015

Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum vorhanden.[2]

3.4 Biotopkartierung Rheinland-Pfalz

Flächen der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden.[3]

3.5 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) für den Bereich Landkreis Südliche Weinstraße (1997) formuliert für das Plangebiet keine Zielvorgaben oder Prioritäten.

4 Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft

4.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Großlandschaft Nördliches Oberrheintiefland in der Untereinheit „Herxheim-Offenbacher Lössplatte“ (221.24). Diese ist wie folgt beschrieben:[4]

Zwischen dem Schwemmkegel der Queich und der Klingbach-Niederung schiebt sich die Herxheim-Offenbacher Lössplatte zungenförmig bis zur Rheinniederung vor. Die Lössplatte ist schwach hügelig geformt und reicht von 155 m bis max. 170 m ü.NN im Westen bis 110 m ü.NN an ihrem Ostrand.

Das Gebiet weist eine mehrere Meter mächtige zusammenhängende Lössdecke auf, die nur im Südwesten im Bereich des Quodbachs und Schambachs sowie im Nordwesten im Bereich des Birnbachs und Brühlgrabens als den einzigen Gewässern unterbrochen und durch Talablagerungen ersetzt ist.

Die fruchtbaren Böden werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt (Getreide, Futterbau, Zuckerrüben, Zwiebeln). Tabak wird vor allem im Osten angebaut. Der Weinbau ist in erster Linie auf den kuppigeren Westen im Umfeld von Impflingen und Insheim konzentriert, reicht aber kleinflächig und inselartig in besonders begünstigten Lagen auch bis weit nach Osten.

Durch die Dominanz der Ackernutzung ist die Landschaft wenig durch Gehölzstrukturen gegliedert. Diese sind primär entlang der querenden Bahnlinien sowie vereinzelt als kurze Heckenabschnitte an Wegen vorhanden. Abwechslung kommt in erster Linie durch das Kleinrelief zustande, untergeordnet auch durch den Weinbau. Besonders von den Kuppen hat man einen weiten Blick auf den Haardtrand im Westen, auf den Bienwald im Süden und in die übrigen Gebiete der Rheinebene.

Die Mulden der Bäche heben sich vom übrigen Landschaftsraum durch höheren Strukturreichtum ab. Neben Gehölzbeständen und einzelnen Wiesen sind hier vor allem für die Landschaft der Lössgebiete typische Raine und Böschungen erhalten, die sonst nur sehr zerstreut im Landschaftsraum vorliegen.

Die Lössplatte ist nur im Westteil in ihrem Inneren besiedelt. Im Mittel- und Ostteil ist der Kern der Platte frei von Besiedlung. Die Orte reihen sich hier vielmehr an den Grenzlinien zu den anschließenden Niederungen auf, wobei sich insbesondere Herxheim deutlich in den Landschaftsraum ausgedehnt hat.

---

2 Geo-Explorer Wasser Rheinland-Pfalz, 24.9.2015

3 LANIS, abgerufen am 24.09.2015

4 Landschaftsbeschreibung aus LANIS, abgerufen am 24.9.2015

4.2 Geologie/Boden/Topographie

Der geologische Untergrund wird durch Lössschichten des Pleistozän (Erdzeitalter Quartär) gebildet. Aus diesem Ausgangsmaterial haben sich Lehmböden entwickelt. Diese verfügen über ein sehr hohes landwirtschaftliches Ertragspotential.[5]

Der gesamte Landschaftsraum ist durch ein ebenes Relief gekennzeichnet und liegt auf einem Höhenniveau zwischen 110 m bis 150 m ü.NN. Das Plangebiet selbst ist ebenfalls eben und liegt gegenüber den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und dem Bahnkörper leicht erhöht. Die Ackerbrache im Osten des Plangebietes liegt gegenüber dem restlichen Bereich um ca. 1 m erhöht.

4.3 Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden. Etwa 200 m nördlich des Untersuchungsraumes verläuft der Brühlgraben (Gewässer III. Ordnung) in West-Ost-Richtung. Am nördlichen Ortsrand von Offenbach fließt die Queich (Gewässer II. Ordnung), die bei Germersheim in den Rhein mündet.

In Bezug auf das Grundwasser ist im Plangebiet eine geringe jährliche Grundwasserneubildungsrate von 63 mm zu verzeichnen. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist als „mittel“ angegeben.

Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum vorhanden.[6]

4.4 Klima/Luft

Die allgemeinen Klimadaten für den Naturraum werden mit ca. 550 bis 700 mm Niederschlag pro Jahr angegeben. Somit gehört der Planungsraum zu den trockensten Bereichen des Landkreises Südliche Weinstraße. Die mittleren Jahrestemperaturen liegen zwischen 9 und 10 °C.

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Ortslage und sich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Freiflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. In der Ortslage sind die bodennahen Luftschichten aufgrund der Versiegelung stärker erwärmt.

4.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich zwischen bebauter Ortslage und der freien Landschaft. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden teilweise obstbaulich (teilweise mit Gewächshäusern oder Folientunneln), teilweise ackerbaulich genutzt. Direkt südlich angrenzend an das Plangebiet verläuft die stillgelegte Bahntrasse zwischen Landau und Herxheim. Die Gleise sind teilweise mit Sträuchern überwuchert. Südlich des Planungsraumes stehen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehrere Windräder. Die landwirtschaftlichen Flächen sind mit einem gut ausgebauten Wegenetz durchzogen, das der Bevölkerung die Möglichkeit der ortsnahen Erholung bietet.

[5] Online-Karten des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, 25.9.2015

[6] Geo-Explorer Wasser Rheinland-Pfalz, 24.9.2015

Landwirtschaftliche Nutzflächen südlich des Plangebietes, Quelle: BBP 2015

Windräder südlich des Plangebietes, Quelle: BBP 2015

4.6 Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes existiert ein Strom-Trafo.

Im östlichen Bereich des Böhlweges (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) befindet sich ein Wegekreuz aus dem 19. Jahrhundert, das als Kulturdenkmal des Landkreises Südliche Weinstraße erfasst ist.

Südlich des Plangebietes verläuft die stillgelegte Bahntrasse Landau-Herxheim.

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE) Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer hat darauf hingewiesen, dass sich Teile des Plangebietes innerhalb des 200-Meter-Radius um eine bekannte archäologische Fundstelle befinden. Bei dieser Fundstelle handelt es sich um Gräber aus verschiedenen Zeitepochen (Vorgeschichte, Römerzeit)

Da nach Mitteilung der Fachbehörde nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich auch im geplanten Gewerbegebiet weitere Gräber befinden, ist die Direktion Landesarchäologie bei allen weiteren Planungen unbedingt direkt und frühzeitig zu beteiligen.

4.7 Arten und Biotope

4.7.1 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (hpnV)

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation würde sich im Plangebiet die frische und wärmeliebende Variante des Perlgras-Buchenwaldes der Tieflagen einstellen.

4.7.2 Biotoptypen/Realnutzung

Der Bestand wurde im Rahmen einer Kartierung vor Ort im September 2015 erfasst. Der Bezeichnung der erfassten Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an das Biotoptypenverzeichnis des Umweltministeriums Rheinland-Pfalz (ehemaliges Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, 2013).

Die Biotoptypen werden im Plan „Bestand Biotoptypen“ dargestellt und nachfolgend beschrieben.

Das Plangebiet ist durch ehemalige landwirtschaftlich/gewerbliche Nutzung (Raiffeisen) geprägt. Das ehemalige Betriebsgebäude (HW5) steht leer. Die östlich angrenzenden, versiegelten Freiflächen (HT4) werden überwiegend zu Lagerzwecken (Anhänger, landwirtschaftliche Geräte, Glascontainer, Bauwagen) genutzt. Aufgelockert werden diese Flächen durch unterschiedlich ausgeprägte Gehölzstrukturen. Entlang der Grundstücksfläche zu dem südlich angrenzenden, still gelegten Bahngleis stehen Gebüschstreifen (BB1), die sich im westlichen Teil vorwiegend aus Brombeere, Hagebutte, Hartriegel und Obst zusammensetzen. Weiter im Osten sind südlich der dort liegenden Ackerbrache (HB0) zusätzlich noch Schneeball, Liguster und Weißdorn vorhanden. Der Gebüschstreifen im nördlichen Teilbereich am Böhlweg setzt sich aus Hagebutte, Holunder und Efeu zusammen. Dort stehen auch zwei einzelne Birken (BF3). Weiter nach Westen befindet sich im Bereich der Aufschüttungs-/Abfallfläche ein mehrstämmiger Walnussbaum (BF3). Unmittelbar gegenüber dem ehemaligen Raiffeisengebäude liegt eingebettet in eine Baumgruppe (BF2) aus Kirsche, Hartriegel, Hasel, Walnuss, Weide, Brombeere und Holunder ein kleiner Nutzgarten (HJ2).

Die Randstreifen (KC0) entlang des Böhlweges sind durch Gräser-/Kräuterfluren gekennzeichnet.

Die Ostseite des Raiffeisen-Gebäudes, Quelle: BBP, 2015

Der Nutzgarten, Quelle: BBP, 2015

Die Ackerbrache am östlichen Rand des Plangebietes, Quelle: BBP, 2015

Gebüschstreifen mit Einzelbäumen, Schuppen und Container, Quelle: BBP, 2015

Lagerplatz mit Containern, im Hintergrund die Auffüllungs-/Abfallfläche, Quelle: BBP, 2015

Das südlich angrenzende Gleis, Blickrichtung nach Westen, Quelle: BBP, 2015

Das südlich angrenzende Gleis, Blickrichtung nach Osten, Quelle: BBP, 2015

4.7.3 Fauna

Da das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Ortslage und freier Landschaft liegt, sind Tiere aus der siedlungsgebundenen Artengruppe sowie aus der Artengruppe der freien Landschaft zu erwarten.

Besondere Bedeutung hat das Plangebiet aufgrund der südlich angrenzenden stillgelegten Bahntrasse für Reptilien. Im Plangebiet selbst sind für diese Gruppe Versteckmöglichkeiten sowie besonnte Bereiche auf den Lagerflächen vorhanden.

Für die Artengruppe der Reptilien (insbesondere Zaun- und Mauereidechse) wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Südliche Weinstraße ein eigenständiges artenschutzrechtliches Kurzgutachten in 2016 durch die L.U.P.O. GmbH, Trippstadt, erstellt:

Das Plangebiet weist trotz seiner geringen Größe und der vorhandenen Versiegelung eine große Habitatvielfalt auf. Es wurden viele Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken) festgestellt. Artenschutzrechtlich relevante Arten konnten nicht festgestellt werden. Es konnten im Eingriffsbereich auch keine Reptilien gefunden werden. Ein Vorkommen ist auf dem Schotterkörper der Bahn zu erwarten, im Plangebiet selbst aber auszuschließen. Es wurden verschiedene Wildbienenarten an der Bodenablagerung festgestellt werden. Dieser Boden sollte als Wildbienen-Biotop erhalten bleiben und außerhalb des Gebietes verbracht werden.

5 Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft

Nachfolgend werden die vor Ort kartierten Biotoptypen in Bezug auf ihre Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt und im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz bewertet.

Bewertungskriterien sind:

- Zustand des Biotoptyps (Natürlichkeitsgrad, Artenvielfalt und -reichtum im Hinblick auf seine typische Ausprägung, Vorkommen von Rote-Liste-Arten);
- derzeitige Belastung und die Empfindlichkeit gegenüber weiteren Belastungen;
- Verbreitung und Gefährdung des Biotoptyps sowohl im Planungsraum als auch regional bis überregional (in Anlehnung an die Rote Liste der Biotoptypen Rheinland-Pfalz) ;
- Reifegrad der Lebensgemeinschaft;
- Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps;

Die Bewertung erfolgt in fünf Wertstufen:

Biotoptypen mit sehr hoher Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz

Biotoptypen, die besonders wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen und/oder überhaupt nicht bzw. nicht in einem mittelfristigen Zeitraum an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wiederhergestellt werden können oder gesetzlich besonders geschützt sind, werden in dieser Wertstufe erfasst. Wegen ihrer engen Bindung an Sonderstandorte sind solche Biotope meist selten und stark gefährdet.

Biotoptypen mit hoher Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz

Biotoptypen, die wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllen, werden in dieser Wertstufe erfasst. Hierunter fallen beispielsweise naturnahe Biotoptypen, die durch anthropogene Beeinträchtigungen in ihrem Wert gemindert sind. Oder aber Bestände auf mittleren Standorten, die durch extensive Nutzungsformen zu artenreichen Biotopen mit einem inzwischen seltenen Inventar an Pflanzen- und Tierarten geworden sind. Kleinstrukturen, die den Strukturreichtum eines Gebietes erheblich erhöhen und wichtige Vernetzungselemente darstellen, werden ebenfalls hoch bewertet. Im Allgemeinen sind diese Flächen nur mittel- bis langfristig an anderer Stelle in vergleichbarer und gleichwertiger Ausprägung wieder herstellbar.

Biotoptypen mit mittlerer Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz

Biotoptypen mit mittleren Zahlen an einheimischen Tier- und Pflanzenarten, die zudem durch geeignete Maßnahmen kurz- bis mittelfristig in ihrer Bedeutung deutlich aufgewertet werden könnten, gehören in diese Kategorie.

Biotoptypen mit geringer Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz

Biotoptypen, die nur eine geringe Zahl einheimischer Arten beherbergen, leicht wiederherstellbar sind und häufig auftreten, gehören in diese Kategorie. Sie weisen in der Regel (z.B. aufgrund ihrer Nutzungsart und -intensität) eine deutliche Strukturarmut auf oder unterliegen häufigen menschlichen Störungen und bieten dadurch nur einer geringen Zahl von Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Biotoptypen mit fehlender bis geringer Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz

Biotoptypen, die weitgehend ohne Bedeutung für den Naturhaushalt sind.

Nach Abwägung und Gewichtung der genannten Kriterien im Hinblick auf die speziellen Voraussetzungen des Untersuchungsgebietes wurden die angetroffenen Biotoptypen

folgendermaßen eingestuft. Die Wertstufen „sehr hoch“ und „hoch“ kommen im Geltungsbereich nicht vor:

	Wertigkeit				
Biotoptyp	**sehr hoch**	**hoch**	**mittel**	**gering**	**sehr gering**
BB1			X		
BF2			X		
BF3			X		
HB0			X		
HJ2			X		
HT4				X	
HW5					X
KC0			X		
WB0			X		

6 Zielvorstellungen für Natur und Landschaft

6.1 Boden

Allgemeine Zielvorstellungen

- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (§ 1(3) BNatSchG).
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a (2) BauGB).
- Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen" (§ 202 BauGB)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung der Versiegelung durch Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen etc.
- Fachgerechter Umgang mit Oberboden und Bodenmaterial bei Um- und Zwischenlagerung

6.2 Wasserhaushalt

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Niederschlagswasser soll in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt verwertet oder versickert werden kann und die Möglichkeit nicht besteht, es in ein oberirdisches Gewässer abfließen zu lassen. (§ 2 Abs. 2 LWG)
- Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten. Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (§ 1 (3) BNatSchG)

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Minimierung von Neuversiegelung durch die unter dem Punkt "Boden" genannten Maßnahmen
- Dezentrale Versickerung/Retention von anfallendem Niederschlagswasser innerhalb des Gebietes auf den Freiflächen

6.3 Klima / Lufthygiene

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.
- Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, sind zu vermeiden, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Ein- und Durchgrünung des Plangebiets

6.4 Arten- und Biotopschutz

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Erforderliche Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit von Vögeln (nur im Zeitraum von Oktober bis Februar)
- Minimierung des Versiegelungsgrades
- Durchgehende Eingrünung zur freien Landschaft hin
- Erhalt von für Wildbienen bedeutendem Bodenmaterial

6.5 Orts- und Landschaftsbild, Erholungsnutzung

Allgemeine landespflegerische Zielvorstellungen

- Gestalterische Einbindung (sowohl der baulichen Anlagen als auch der Freiflächen) in das Gesamtareal
- Attraktive Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds

Konkrete landespflegerische Zielvorstellungen zum Vorhaben

- Durchgrünung des Plangebiets
- Landschaftliche Einbindung des Plangebiets durch Begrünungsmaßnahmen

7 Darstellung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild

7.1 Flächenbilanzierung (Stand: 15.09.2016)

	Planung	Flächen in m²
1	**Geplante Nutzungen im räumlichen Geltungsbereich**	**7.175**
1.1	Gewerbegebiet GE	7.175
2	**Potentielle Versiegelung**	**5.740**
2.1	**Private Flächen**	**5.740**
2.1.2	Bebauung Gewerbegebiet maximal mögliche Bebauung bei einer GRZ von 0,8 (7.175 m² x 0,8); keine weitere Überschreitung zulässig	5.740
3	**Ausgleichspflichtige Eingriffspotentiale**	**2.281**
3.1	Neuversiegelung (aus Nr. 2) abzüglich Vorbelastung aus Bestand (5.740 m² potentielle Versiegelung - 4.190 m² Versiegelung im Bestand)	1.550
3.2	Verlust von Gehölzstrukturen (Gebüsch, Baumgruppe), flächig	731
3.3	Verlust von Einzelbäumen, 3 Stück (ohne Flächenansatz)	

7.2 Auswirkungen auf den Bodenhaushalt

Mit Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von Boden im Umfang von maximal gestatteten 5.740 m² und damit zu einem Verlust von Boden mit Lebensraum-, Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen.

Allerdings ist derzeit bereits ein Großteil des Plangebietes versiegelt (4.190 m²), so dass maximal 1.550 m² neu versiegelt werden.

7.3 Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Die Versiegelung der Böden führt zu einem Verlust von Flächen zur Versickerung und Grundwasserneubildung und damit zu einer Verschärfung des Oberflächenabflusses.

7.4 Auswirkungen auf die Luft / das Kleinklima

Die bisher als Lagerfläche genutzte Fläche und die vorhandenen Gehölzstrukturen wirken kalt- und frischluftproduzierend. Mit der Umsetzung des Vorhabens und der daraus resultierenden Neuversiegelung wird die Funktion der Kaltluftproduktion beeinträchtigt. Die Bebauung stellt eine Erhöhung der Wärmeabstrahlung durch neue Wärmequellen dar.

Darüber hinaus führt der zusätzliche Ausstoß von Emissionen zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts Luft/ Klima.

7.5 Auswirkungen auf den Arten- und Biotopschutz

Im Zuge der Baumaßnahmen gehen im Plangebiet Einzelbäume, Gehölzstrukturen sowie Lagerflächen und ungenutzte, besonnte Bereiche verloren, die als Teillebensraum von einzelnen Arten zu betrachten sind. Hochwertige Biotopstrukturen sind nicht vorhanden.

Artenschutzrechtlich relevante Arten sind gemäß dem artenschutzrechtlichen Kurzgutachten nicht betroffen. Insgesamt kann das Plangebiet eher als Teillebensraum für Vögel und als Lebensraum für Insekten angesehen werden. Die vorhandenen Bodenablagerungen bieten verschiedenen Wildbienenarten Lebensraum. Das Bodenmaterial sollte erhalten bleiben und an geeignete Stelle umgesiedelt werden.

Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass keine Schutzgebiete bzw. -objekte betroffen sind. Durch die Versiegelung sind keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften betroffen.

7.6 Ortsbild, Naherholung

Die Siedlungsfläche wird weiter in die Landschaft ausgedehnt. Bisher bestehen im Plangebiet weite Blickbeziehungen in Richtung Süden und Osten. Durch die Entstehung weiterer baulicher Anlagen wird die Sichtbeziehung zu den angrenzenden Flächen eingeschränkt. Zur zukünftigen Einbindung des Plangebiets in die Landschaft und eine Reduzierung der störenden Wirkung sollte deshalb die Eingrünung der Fläche sichergestellt werden.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung bzw. Erholungseignung des Geltungsbereichs sind nicht zu erwarten, da auch der Bestand im Plangebiet keine Bedeutung für die Naherholung besitzt.

8 Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen und Maßnahmen

8.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Bei der Entwurfsplanung wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- **Vermeidung der Auswirkungen von Gehölzrodungen auf die Fauna**
  Die im Zuge der Herstellung der Bauflächen und Arbeitsstreifen ggf. notwendige Rodung von Bäumen und Sträuchern ist außerhalb der Vegetationsperiode, d. h. nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen.

- **Reduzierung der Versiegelung durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien auf Stellplatzflächen für Personenkraftwagen**
  Durch die Verwendung einer wasserdurchlässigen Befestigung für den Bereich der Stellplätze für Personenkraftwagen wird die Neuversiegelung und damit der Verlust von Flächen für die Versickerung in diesem Bereich reduziert.

- **Schutz des Oberbodens gemäß DIN 18915**
  Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Oberboden abzuschieben und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern, um seine Funktion als belebte Bodenschicht und Substrat zu erhalten. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden. Die Vorgaben der DIN 18915 (schonender Umgang mit Oberboden) sind zu beachten, siehe auch § 202 BauGB.
  Anfallender unbelasteter Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen und soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst wieder einzubauen und landschaftsgerecht zu modellieren. Ist dies nicht möglich, ist der Erdaushub auf eine Deponie zu bringen.

8.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung des Verlustes von für Wildbienen geeignetem Bodenmaterial ist die im Plangebiet auf dem Flurstück 1202/22 vorhandene Erdablagerungsfläche auf die Ökokontofläche (Gemarkung Offenbach, Flur 0, Parzelle-Nr. 6901, „In der Pfuhlgewanne“) zu verbringen.

Auf der Ökokontofläche ist mit dem Bodenmaterial aus der Erdablagerungsfläche ein Wildbienenbiotop zur Neubesiedelung anzulegen.

Die Ökokontofläche wird um diese artenschutzrechtliche Maßnahme erweitert.

Die Untere Naturschutzbehörde regt in diesem Zusammenhang an, die Öffentlichkeit vor Ort durch Schautafeln über diese Maßnahme sowie die Lebensweise von Wildbienen im Allgemeinen zu informieren. Des Weiteren ist durch die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass Erdablagerungen von Dritten auf der Ökokontofläche unterbleiben.

8.3 Grünordnerische Festsetzungen zur Gestaltung

- **Begrünung der Baugrundstücke**
  Die nicht überbauten Grundstücksflächen der gewerblichen Bauflächen sind, soweit sie nicht als Grundstückszufahrt, Stellplatz oder für sonstige zulässige Nutzungen benötigt werden, zu mindestens 50 %, auf Basis der **Pflanzliste A** im Anhang, zu begrünen. Für sehr kleine oder schmale Restflächen können auch bodendeckende Pflanzen verwendet werden.

- **Begrünung von Stellplatzflächen für Personenkraftwagen**
  Je vier, außerhalb von Gebäuden zu errichtende Stellplätze für Personenkraftfahrzeuge ist in direkter Zuordnung zu diesen Stellplätzen ein schmalkroniger Laubbaum-Hochstamm gemäß der entsprechenden **Pflanzliste B** im Anhang in einer ausreichend großen Pflanzgrube zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume sind gegen Anfahren zu schützen. Ausfälle sind gleichartig und spätestens in der darauf folgenden Vegetationsperiode zu ersetzen.

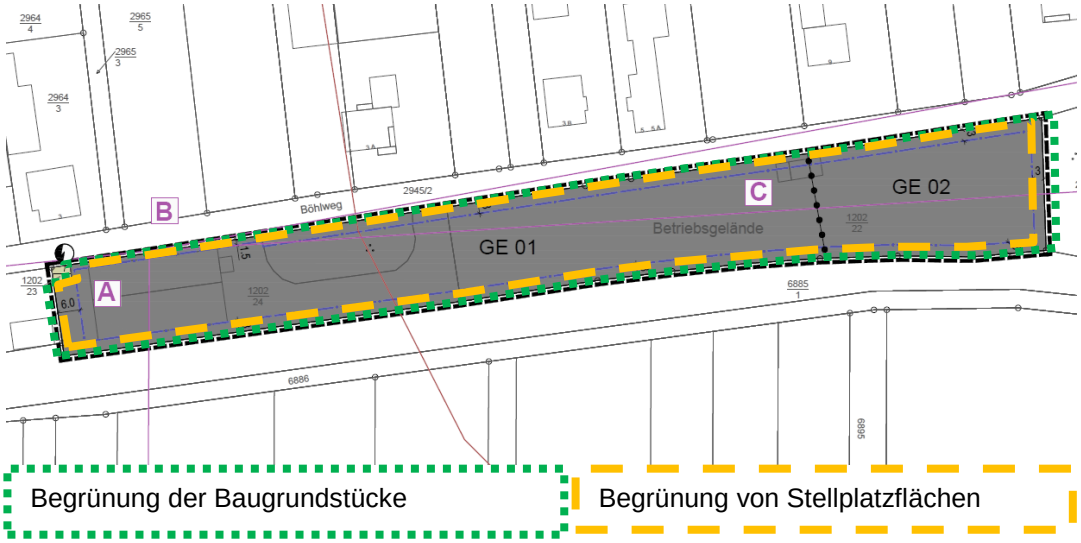

Ausschnitt aus dem Entwurf des B-Plans mit eigenen Eintragungen, Quelle: BBP 2016

8.4 Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und externer Ausgleichsbedarf

Die Planung betrifft eine Gewerbebrache mit bereits teilweise vorhandener Versiegelung. Durch die Ausweisung der Bauflächen einschließlich der Erschließung werden stellenweise bisher offene Bodenflächen versiegelt. Gemäß § 14 BNatSchG sind hierfür Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die **effektive Neuversiegelung beträgt 1.550 m².** Ein Ausgleich - insbesondere der Auswirkungen der Neuversiegelung auf den Boden- und Wasserhalt - mit den oben beschriebenen Maßnahmen ist innerhalb des eigentlichen Planbereiches nicht möglich.

Der Gehölzverlust sowie die Eingriffe in das Landschaftsbild können vor Ort durch die Gehölzpflanzungen der Maßnahmen M1 und M2 nur gemindert werden.

Mit den vorstehend aufgeführten Flächen und Maßnahmen können die kompensationspflichtigen Eingriffe somit ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Eingriff im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung bewältigt sein wird.

Stand:16.09.2016

Eingriff:	
Neuversiegelung	**1.550 m²**
Eingriff gesamt:	**1.550 m²**

Verlust von Gehölzstrukturen	
flächig	731 m²
Einzelbäume	3 Stück

Vermeidung / Verminderung V **Ausgleich** x **im Geltungsbereich:**	Maßnahme als Ausgleich anrechenbar: x

Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:		
M1 - Begrünung der Baugrundstücke	--	V
M2 - Begrünung von Stellplatzflächen	--	V
Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs		**0 m²**
Verbleibendes Ausgleichsdefizit		**1.550 m²**

Da der Ausgleich für Auswirkungen der Neuversiegelung auf den Bodenhaushalt mit den oben beschriebenen Maßnahmen nicht innerhalb des Planbereiches möglich ist, verbleibt ein somit **ein Defizit von 1.550 m² Ausgleichsfläche**. Zur Deckung des Ausgleichsdefizits werden gemeindeeigene Ökokontoflächen dem vorliegenden Bebauungsplan zugeordnet (vgl. nachfolgende Ausführungen.).

8.5 Zugeordnete Ökokontoflächen

Da im unmittelbaren Umfeld des Bebauungsplans keine weiteren Flächen für landespflegerische Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird zur Deckung des **Ausgleichsdefizits von 1.550 m²** auf Ökokontoflächen der Gemeinde Offenbach / Queich zurückgegriffen.

Die zum Ausgleich zur Verfügung stehende **Fläche des Ökokontos mit einer Gesamtgröße von 1.691 m²** befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Offenbach/Queich und liegt östlich des Eingriffsbereiches südlich der ehemaligen Bahnlinie (Gemarkung Offenbach, Flur 0, Parzelle-Nr. 6901). Somit ist hier ein räumlich-funktionaler Zusammenhang gegeben. Dem Bebauungsplan „Böhlweg“ wird die nachfolgend aufgeführte, in der Gemarkung Offenbach, liegende Fläche aus dem kommunalen Ökokonto zugeordnet:

Parzelle 6901:	In der Pfuhlgewanne	1.691 m²
Gesamtfläche:		**1.691 m²**

Mit Durchführung der im Bebauungsplan festgesetzten grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen, der Artenschutzmaßnahme für die Wildbienen sowie mit Zuordnung von Flächen aus dem kommunalen Ökokonto können die kompensationspflichtigen Eingriffe ausgeglichen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die mit Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in die Natur und Landschaft abschließend ausgeglichen sind.

8.6 Zuordnung der grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen

Den zu erwartenden Eingriffen im Bereich der gewerblichen Bauflächen werden

- die auf den Grundstücken selbst festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen und
- als Sammelersatzmaßnahme
  - der Ausgleich der Neuversiegelung über das Ökokonto der Gemeinde Offenbach/Queich zu 100%,
  - sowie die Herstellung des Wildbienenbiotopes auf der Ökokontofläche zu 100%

  zugeordnet.

9 Zusammenfassende Beurteilung des Planvorhabens in Bezug auf die landespflegerischen Belange

Als nachhaltigste Beeinträchtigung des Naturhaushalts durch Eingriffe in das Schutzgut Boden ist die Neuversiegelung im Umfang von 1.550 m² zu nennen, die überwiegend bislang brach liegende Flächen betrifft. Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans keine Möglichkeit des Ausgleichs gegeben ist, wird die Neuversiegelung durch Rückgriff auf eine Fläche des Ökokontos der Gemeinde Offenbach/Queich kompensiert.

Eingriffe in das Schutzgut Wasser resultieren aus der Neuversiegelung und können durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien zur Befestigung der Stellplätze gemindert werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind grundsätzlich durch Aufheizung der neu versiegelten Flächen in Form von thermischen Belastungen zu erwarten, die durch Stellplatzeingrünung und Gebietsbegrünung lediglich gemindert werden können.

Schutzgut Tiere und Pflanzen: Durch die Überplanung mit Bauflächen sind keine hochwertigen Biotopstrukturen betroffen. Zusammenfassend betrachtet ist festzuhalten, dass

keine Schutzgebiete bzw. -objekte betroffen sind. Durch die Versiegelung sind keine seltenen oder gefährdeten Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften betroffen. Für die vor Ort festgestellten Wildbienen wird auf der Fläche des Ökokontos ein neues Biotop mit dem vorhandenen Bodenmaterial geschaffen.

Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden durch Begrünungsmaßnahmen auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sowie durch Baumpflanzungen an den PKW-Stellplätzen verringert.

Aufgrund der fehlenden Bedeutung des Plangebietes für die lokale und regionale Erholungsfunktion sind diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf den Menschen, vor allem durch Lärm, werden dadurch beschränkt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf Grundlage einer vorausgegangenen Schalltechnischen Untersuchung Emissionskontingente sowie Richtungssektoren festgesetzt sind. Somit ist gewährleistet dass die Zusatzbelastung aller innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zulässigen Gewerbebetriebe an den umliegenden Wohngebäuden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für Mischgebiete um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Über die im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz dargestellten landespflegerischen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich der mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe im Rahmen der Eingriffsregelung hinaus sowie der artenschutzrechtlichen Maßnahme für die Wildbienen sind keine weiteren artenschutzrechtlichen bzw. -spezifischen Maßnahmen notwendig.

Mit den aufgeführten Flächen und Maßnahmen können die kompensationspflichtigen Eingriffe somit ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Eingriff im Rahmen der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung bewältigt sein wird.

10 Aufstellungsvermerk

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Offenbach/Queich
durch BBP Stadtplanung Landschaftsplanung

Christine Jung-Feth, Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung
Kaiserslautern, den 23. September 2016

11 Anhang

11.1 Pflanzlisten und Qualitätsanforderungen für Gehölze

Die hier aufgeführten Pflanzenarten sind eine Auswahl der wichtigsten Arten. Die Liste ist nicht abschließend.

Angegeben sind weiter die Pflanzqualitäten gem. den Gütebestimmungen des BdB (Bund deutscher Baumschulen). Die grünordnerisch festgesetzten Pflanzungen sind mit der angegebenen Mindestqualität oder höher durchzuführen. In der Regel ist bei Gehölzpflanzungen ein Raster von 1,5 x 1,5 m einzuhalten bzw. 1 Strauch auf 2 m^2 zu rechnen.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände nach dem Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (§§ 44 - 47) ist zu achten. Insbesondere folgende Grenzabstände sind zu beachten:

Bäume (ausgenommen Obstbäume):	
- sehr stark wachsende Bäume:	*4,00 m*
- stark wachsende Bäume	*2,00 m*
- alle übrigen Bäume	*1,50 m*
Obstbäume:	
- Walnusssämlinge	*4,00 m*
- Kernobst, stark wachsend	*2,00 m*
- Kernobst, schwach wachsend	*1,50 m*
Sträucher (ausgenommen Beerenobststräucher):	
- stark wachsende Sträucher	*1,00 m*
- alle übrigen Sträucher	*0,50 m*

Beerenobststräucher:	
- Brombeersträucher	*1,00 m*
- alle übrigen Beerenobststräucher	*0,50 m*
Hecken:	
- Hecken bis zu 1,0 m Höhe	*0,25 m*
- Hecken bis zu 1,5 m Höhe	*0,50 m*
- Hecken bis zu 2,0 m Höhe	*0,75 m*
- Hecken über 2,0 m Höhe	*einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 0,75 m*

Die Abstände verdoppeln sich an Grenzen zu landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch, kleingärtnerisch oder für den Weinbau genutzten Flächen.

11.2 Pflanzliste A: Gehölze zur Bepflanzung der Baugrundstücke

<u>Bäume</u>

Pflanzqualität: Hochstamm, StU 10 bis 12 cm, mit Ballen

Acer campestre	Feld-Ahorn
Aesculus x carnea „Briotii“	Rotblühende Rosskastanie
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus silvestris	Wildapfel
Prunus avium	Wildkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Sträucher

Pflanzqualität: Strauch, verpflanzt, Höhe 125 bis 150 cm

Buddleja davidii	Sommerflieder
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rosa spinosissima	Bibernellrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

11.3 Pflanzliste B: Bäume für die Gestaltung der Stellplätze für Personenkraftwagen

Pflanzqualität für die Bäume: Hochstamm, StU 16 bis 18 cm, mit Ballen

Acer monspessulanum	französischer Ahorn
Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Säulen-Hainbuche
Pyrus calleryana ‚Chanticleer‘	Stadtbirne
Robinia pseudoacacia ‚Umbraculifera‘	Kugel-Robinie

12 Anlage

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten, L.U.P.O GmbH (Trippstadt), Stand 02.08.2016

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten

"B-Plan Böhlweg" / VG Offenbach

AG: VG Offenbach

**GESELLSCHAFT FÜR
ANGEWANDTE
LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
UND UMWELTPLANUNG
DR. OTT mbH**

Artenschutzrechtliches Kurzgutachten

"B-Plan Böhlweg" / VG Offenbach

Vorbemerkung:

Die VG Offenbach möchte einen B-Plan am Böhlweg (Mischbaufläche) auf einer Fläche von knapp einem ha realisieren (siehe Abb. 1) , wofür ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten nach Vorgabe der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße zu erstellen war.

Besonderes Augenmerk war hier auf artenschutzrelevante Arten wie Eidechsen und Insekten zu richten.

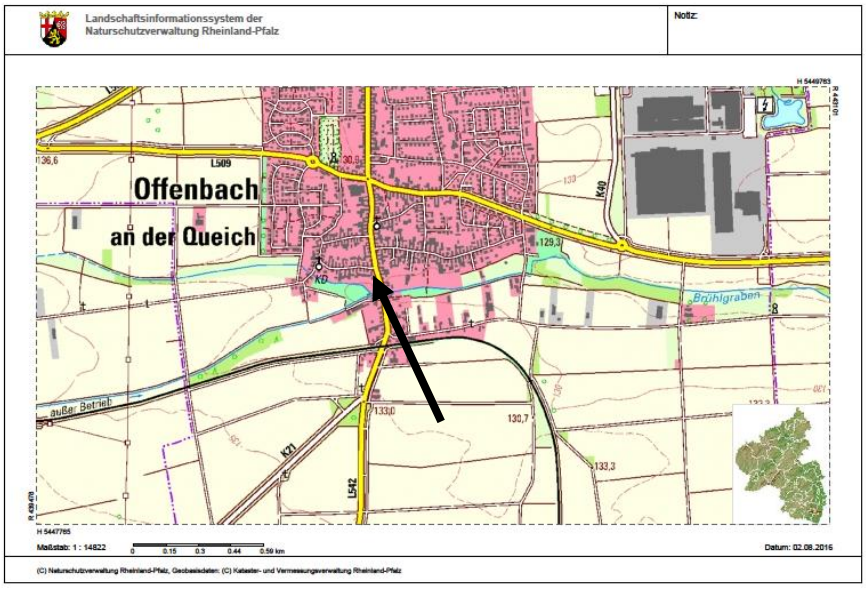

Abb. 1: Lage des Plangebietes am südlichen Rand von Offenbach (Pfeil) (Quelle: LANIS, o.M.)

Vorgehen und Ergebnisse:

Das Gebiet wurde am 12.7.2016 und am 29.7.2016 jeweils über 2 Stunden bei guter Witterung (> 25 Grad C und sonnig/teils wolkig) begangen und nach artenschutzrechtlich relevanten Arten - teils auch mit dem Fernglas - Ausschau gehalten.

Das Gebiet ist größtenteils versiegelt, es finden sich dort aber auch ein mittlerweile aufgelassener Kleingarten, eine Bodenablagerung, eine blütenreiche Brache, sowie im südlichen Anschluss (außerhalb des B-Plan) ein Bahnschotterköper mit Kleingehölzen (siehe Abb. 2) . Im Norden schließt sich die Siedlungsfläche mit Gärten an, im Süden landwirtschaftliche Fläche.

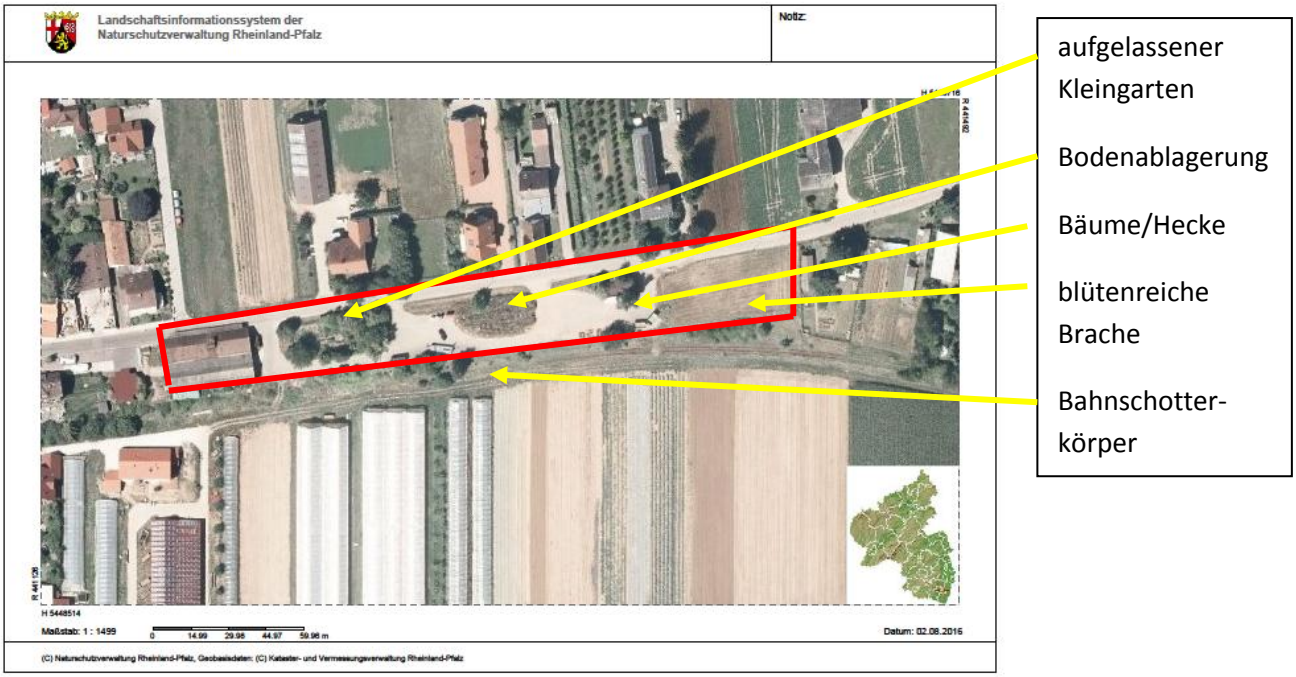

Abb. 1: Luftbild des Plangebietes (rot umrandet) - mit Angaben zu aktuell vorhandenen Biotopstrukturen (Quelle: LANIS, o.M.)

Trotz der geringen Größe des Gebietes und des hohen Versiegelungsgades herrscht hier eine verhältnismäßig große Habitatvielfalt - blütenreiche Ruderalflur/Brache, Hecken, Einzelbäume, aufgelassener Kleingarten, Schotterkörper, Boden mit Sedum-Bewuchs - vor und damit waren auch viele Insekten anzutreffen.

So fanden sich etliche Schmetterlingsarten (Tagpfauenauge, Schachbrett, Kleiner Kohlweißling, Grünaderweißling, Hauhechelbläuling, Gammaeule, Braunkolbiger Dickkopffalter) und diverse Heuschrecken (Große Sichelschrecke, Großes grünes Heupferd, Nachtigall-Grashüpfer), jedoch konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden.

Auch konnte weder auf dem Gelände selbst, noch auch auf dem Schotterkörper ein direkter Nachweis von Eidechsen erbracht werden. Da nur zwei Begehungen vorgesehen waren, könnten durchaus auf dem Schotterkörper - der aber außerhalb des B-Plan-Gebietes liegt - noch Eidechsen nachgewiesen werden, auf dem Pangebiet selbst ist dies aber mit großer Sicherheit auszuschließen. Hier ist der Boden entweder versiegelt, oder es gibt kein grabbares Material, so dass Zauneidechsen hier nicht vorkommen können bzw. sich hier nicht dauerhaft aufhalten werden. Mauereidechsen würden sich eher auf dem Schotterkörper aufhalten, doch wurden diese trotz guter Rahmenbedingungen nicht nachgewiesen. Aktuell fand sich auch kein Nachweis mehr von Vogelbruten auf dem Gelände, die jungen Hausrotschwänze (Brut wohl in einem der Bauwagen ?) waren gerade flügge geworden und ausgeflogen.

Nicht im direkten Fokus der Untersuchung, da sie sehr aufwändig zu bestimmen sind, standen die Wildbienen. Hier konnten etliche Arten an der Bodenablagerung auf dem Gebiet gesichtet werden. Falls möglich, sollte dieser Boden, da er relativ fest ist und sich gut als Wildbienen-Biotop eignet, erhalten bleiben bzw. in die nähere Nachbarschaft (südliche Rand des Gebietes ?) verbracht werden.

Fazit:

Einer Realisierung des B-Plans steht aus artenschutzrechlicher Sicht nach bisherigem Kenntnisstand nichts entgegen.

Dr. Jürgen Ott

(Trippstadt, 2.8.2016)

L.U.P.O. GmbH
Friedhofstr. 28
67705 Trippstadt
www.lupogmbh.de
ott@lupogmbh.de

Fotodokumentation:

Blick von Ost nach west auf das Gebiet - große versiegelte Bodenflächen (12.7.2016)

Der südlich anschließende Bahnschotterkörper (29.7.2016)

Bodenablagerung mit etlichen Wildbienenbauten (12.7.2016)

Blütenreiche Brach am Ostrand des Plangebietes (12.7.2016)